

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Dr. André Hahn, Gökyay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Gruppe Die Linke
– Drucksache 20/14209 –**

Ermittlungen des Generalbundesanwaltes gegen die mutmaßlich rechtsextreme Gruppierung „Zweiter Frühling“

Vorbemerkung der Fragesteller

Nach Angaben des Magazins „Der Spiegel“ nahm der Generalbundesanwalt (GBA) 2013 die Ermittlungen gegen neun Neonazis wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung auf (www.spiegel.de/spiegel/terrorismus-nach-nsu-vorbild-zweiter-fruehling-a-1145537.html). Demnach sollen die teils langjährig aktiven Neonazis beabsichtigt haben, unter dem Namen „Zweiter Frühling“ eine Gruppe nach dem Vorbild des Terrornetzwerks „Nationalsozialistischer Untergrund“ (NSU) zu gründen, rechtsterroristische Taten zu begehen und weiter Menschen zu töten. Mit ihrem Namen soll die Gruppe Bezug auf den NSU genommen haben, der sein Tatbekenntnis auf DVDs mit dem Titel „Frühling“ gebrannt hatte. Laut Angaben der Zeitung „Die Welt“ soll die Gruppe geplant haben, gezielt Attentate auf Roma zu begehen (www.welt.de/politik/deutschland/article164116026/Potenzieller-Nachfolger-des-NSU-Von-wegen.html). Vor den Ermittlungen des GBA sollen das Bundesamt für Verfassungsschutz und Verfassungsschutzbehörden aus sechs Bundesländern in einer gemeinsamen Operation die Verdächtigen beobachtet und das Bundeskriminalamt eine Ermittlungsgruppe (EG) „Mazoletti“ eingerichtet haben.

1. Wann hat der Generalbundesanwalt das Ermittlungsverfahren eingeleitet?
2. Wann wurde die zuständige Ermittlungsgruppe im Bundeskriminalamt gegründet, und wann wurde sie aufgelöst?

Die Fragen 1 und 2 werden gemeinsam beantwortet.

Mit Schreiben vom 5. April 2013 leitete der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) das in Rede stehende Ermittlungsverfahren ein und beauftragte das Bundeskriminalamt (BKA) mit der Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung. Innerhalb des BKA wurde hierzu eine Ermittlungsgruppe (EG) eingerichtet, welche am 15. April 2013

ihre Arbeit aufnahm. Die formale Auflösung der EG im BKA erfolgte zum 28. November 2014.

3. Gegen wie viele Beschuldigte richtete sich das Verfahren, wie viele Beschuldigte davon lebten im Ausland?

Das Ermittlungsverfahren wurde gegen sieben namentlich bekannte Beschuldigte und weitere bislang unbekannte Personen geführt. Von den namentlich bekannten Beschuldigten lebte einer im Ausland.

4. Kam es bei den Beschuldigten zu Durchsuchungsmaßnahmen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?
 - a) Sind bei den Beschuldigten Waffen oder Sprengstoff gefunden worden?
 - b) Wurden bei den Beschuldigten Aufzeichnungen gefunden, die Daten und Informationen potentieller Gegner oder Angriffsziele enthielten?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Durchsuchungen im Sinne der Strafprozessordnung haben nicht stattgefunden.

- c) Lagen bei den Ermittlungen Hinweise auf konkrete Ausspähmaßnahmen vor?

Eine Beantwortung der Frage kann wegen des unzumutbaren Aufwandes, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (BVerfG, Urteil vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11 –, BVerfGE 147, 50, 147 f.). Danach sind nur die Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Hinweise auf konkrete Ausspähmaßnahmen im Sinne der Fragestellung sind kein Kriterium, das in den Verfahrensregistern des GBA geführt wird. Erforderlich wäre daher eine händische Auswertung eines immensen Aktenbestandes. Die zur Beantwortung der Frage notwendige Recherche würde die entsprechende Arbeitseinheit beim GBA für einen erheblichen Zeitraum in einer Weise beanspruchen, dass dieser eine ordnungsgemäße Erledigung ihrer Ermittlungsaufgaben nicht mehr möglich wäre. Im Ergebnis würde eine Sichtung der Dokumente demnach einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen.

- d) Gab es nach den Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden konkrete Pläne für Anschläge auf Personen oder Institutionen?
- e) Wenn ja, handelt es sich dabei um Politikerinnen und Politiker, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und andere Personen des öffentlichen Lebens?

Die Fragen 4d und 4e werden gemeinsam beantwortet.

Die Ermittlungen haben keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen erbracht.

- f) Gab es nach den Erkenntnissen der Ermittlungsbehörden Hinweise auf Anschläge auf Angehörige der Roma oder Sinti?

Auf die Antwort zu Frage 4c wird verwiesen, da auch Hinweise auf Anschläge auf Angehörige der Sinti und Roma im Sinne der Fragestellung kein Kriterium sind, das in den Verfahrensregistern des GBA geführt wird.

5. Welche Hinweise gab es auf Schießtrainings im Ausland, und wie viele der Beschuldigten sollen an derlei Trainings teilgenommen haben?

Im Laufe der Ermittlungen wurde bekannt, dass drei der zum damaligen Zeitpunkt als Beschuldigte geführten Personen an einem Schießtraining in Tschechien teilgenommen hatten.

6. Wurde dabei ein Schießstand oder wurden mehrere Schießstände benutzt, der oder die schon in anderen rechtsterroristischen Komplexen eine Rolle spielte oder spielten?

Es wurde ein Schießstand in Tschechien benutzt. Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

7. Hat die Bundesregierung Erkenntnisse zu Aktivitäten und Verbindungen von Beschuldigten der mutmaßlich rechtsextremen Gruppe „Zweiter Frühling“ in und zu folgenden extrem rechten Parteien, Netzwerken und Gruppierungen, und wenn ja, welcher Art sind diese (beispielsweise Doppelmitgliedschaften, Auftritte bei bzw. Teilnahme an Veranstaltungen, Verfügung über bzw. Nutzung von Räumlichkeiten)
- a) „Die Heimat“ (ehemals NPD) oder „Junge Nationalisten“ (JN),
 - b) „Der Dritte Weg“ oder „Nationalrevolutionäre Jugend“,
 - c) „Die Rechte“,
 - d) „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.“ (HNG),
 - e) „Heimatreue Deutsche Jugend e. V.“ (HDJ),
 - f) „Sturmvogel – Deutscher Jugendbund“,
 - g) „Artgemeinschaft – Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V.“,
 - h) „Blood & Honour“,
 - i) „Combat 18“,
 - j) „28 Brothers of Honour“,
 - k) „Hammerskins Deutschland“,
 - l) „Turonen“ bzw. „Garde 20“,
 - m) „KnockOut 51“,
 - n) „Objekt 21“,
 - o) „Fränkische Aktionsfront“ (F.A.F.),
 - p) „Freies Netz Süd“,
 - q) „Europäische Aktion“ (EA)?

Es bestanden Verbindungen zwischen den Beschuldigten und

- der damals noch als „Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)“ auftretenden Partei „Die Heimat“,
- der damals in Gründung befindlichen Partei „Der III. Weg“,
- der verbotenen „Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V.“ (HNG),
- der „Fränkischen Aktionsfront“ (F. A. F.) und
- dem „Freien Netz Süd“ (FNS)

oder mit Personen mit Verbindungen zu diesen Vereinigungen. Einer der Beschuldigten war Führungspersönlichkeit des ungarischen Ablegers des Netzwerks „Blood & Honour“. Eine darüberhinausgehende Beantwortung der Frage kann wegen des unzumutbaren Aufwands, der mit der Beantwortung verbunden wäre, nicht erfolgen. Auf die Antwort zu Frage 4c wird verwiesen, da die Informationen im Sinne der Fragestellung kein Kriterium sind, das in den Verfahrensregistern des GBA geführt wird.

8. Hat der Generalbundesanwalt im Zuge der Ermittlungen Sicherheitsbehörden der Länder an den Ermittlungen beteiligt, Informationen mit diesen ausgetauscht oder abverlangt, und wenn ja, welche Landesbehörden in welcher Weise?

Auf die Antwort zu Frage 4c wird verwiesen, da die Informationen im Sinne der Fragestellung kein Kriterium sind, das in den Verfahrensregistern des GBA geführt wird.

9. Fand ein Informationsaustausch zwischen deutschen und Ermittlungsbehörden von EU-Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Ermittlungen bzw. im Hinblick auf damit im Zusammenhang stehende Personen statt, und wenn ja, welche Behörden waren daran beteiligt?
10. Gab es im Rahmen der Ermittlungen Rechtshilfeersuchen mit anderen Ländern, und wenn ja, betreffend welche?

Die Fragen 9 und 10 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung äußert sich nicht zu Einzelheiten etwaiger Rechtshilfeersuchen sowie zu Einzelheiten etwaiger zugrundeliegender Ermittlungsverfahren im Rahmen der internationalen rechtlichen Zusammenarbeit. Gerade bei der Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Strafrechtshilfe ist die international praktizierte Vertraulichkeit des Verfahrens Voraussetzung für zukünftige effektive Zusammenarbeit. Trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht der Bundesregierung, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, tritt hier deshalb nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen an einer effektiven Zusammenarbeit in Belangen der Strafverfolgung zurück. Das Interesse Deutschlands an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

11. Befasste sich das Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ bzw. GETZ-R [Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus]) mit dem Komplex „Zweiter Frühling“, und wenn ja, wie oft?

Im Betrachtungszeitraum vom 17. Dezember 2022 bis 17. Dezember 2024 fanden im „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum – Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus“ (GETZ-R) keine Befassungen im Sinne der Fragestellung statt.

12. Wann, und warum hat der Generalbundesanwalt das Ermittlungsverfahren eingestellt?

Das Ermittlungsverfahren wurde am 29. Februar 2016 eingestellt. Die Ermittlungen hatten keinen hinreichenden Tatverdacht erbracht. Weitere Erkenntnisse waren durch Ermittlungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

